

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
36. Jahrgang – 16. Juli 2008 – Nr. 10

Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Information Technology)

vom 16. Juli 2008

**Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Information Technology)**

vom 16. Juli 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt; ferner wird im Text der Masterprüfungsordnung die Bezeichnung „FH LuH“ durch die Bezeichnung „HS OWL“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14 a Studierende in besonderen Situationen“
 - b) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Bezeichnung:

„Ausarbeitung“
 - c) Die Angabe zu Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology“
3. **§ 1** erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Geltungsbereich**

Diese Masterprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „Information Technology“ an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL). Der Studiengang wird in Kooperation mit den Partnerhochschulen, der Halmstad University, Halmstad, Schweden (HU), der Aalborg University, Esbjerg, Dänemark (AUE) und der Wroclaw University of Technology, Polen (WRUT) durchgeführt.“

4. **§ 5** Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Studienverlauf sieht folgende Studienorte vor:

Semester	Studienorte
1. Sem.	HU, Halmstad (Schweden) oder WRUT, Wroclaw (Polen)
2. Sem.	HS OWL
3. Sem.	AUE, Esbjerg (Dänemark) oder WRUT, Wroclaw (Polen)
4. Sem.	HU, Halmstad /HS OWL/ AUE, Esbjerg/ WRUT, Wroclaw

Es muss dabei in den ersten drei Semestern an drei verschiedenen Studienorten studiert werden.“

5. In **§ 6** Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

6. In **§ 14** Abs. 1 Nr. 2 wird in der Aufzählung

unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“
sowie
unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“
ersetzt.

7. In **§ 15** wird Absatz 4 gestrichen.

8. Nach § 15 wird folgender **§ 15 a** eingefügt:

**„§ 15 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

9. **§ 19** erhält folgende Fassung:

„§ 19 Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen; § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.“

10. **§ 20** erhält folgende Fassung:

„§ 20 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

In dem Masterstudiengang Information Technology sind - nach Maßgabe der Anlage 1 - in den aus der Anlage 1 , erstes Semester, ersichtlichen Fächern bei der HU bzw. der WRUT, in den aus der Anlage 1, zweites Semester, ersichtlichen Fächern bei der HS OWL sowie in den aus der Anlage 1, drittes Semester, ersichtlichen Fächern bei der AUE bzw. der WRUT in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang Credits durch Prüfungen zu erwerben. Sofern die Prüfungsleistungen in Fächern des ersten Semesters bei der WRUT erbracht wurden, sind die Prüfungsleistungen in Fächern des dritten Semesters bei der AUE zu erbringen.“

11. **§ 22** Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. „nach Maßgabe der Anlage 1

- in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU oder an der WRUT 30 Credits,
- in Prüfungen im Pflichtfach und in den Wahlpflichtfächern des zweiten Fachsemesters an der HS OWL 30 Credits und
- sofern die Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU abgelegt worden sind, in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE oder der WRUT mindestens 24 Credits erworben hat oder sofern die Prüfungen des ersten Fachsemesters an der WRUT abgelegt worden sind, in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE mindestens 24 Credits erworben hat.“

12. **§ 23** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 15 a gilt entsprechend.“

13. **§ 25** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“ und die Angabe „§71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„nach Maßgabe der Anlage 1 in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE oder an der WRUT 30 Credits erworben hat und“

14. **§ 26** Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei werden folgende Gewichte zu Grunde gelegt:

schriftlicher Teil der Masterarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach.

15. **§ 27** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe der Anlage 1 in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU oder der WRUT 30 Credits, in Prüfungen des zweiten Fachsemesters an der HS OWL 30 Credits, in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE oder der WRUT 30 Credits und durch die Masterarbeit 30 Credits erworben worden sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des ersten Fachsemesters an der HU bzw. WRUT oder eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des dritten Fachsemesters an der AUE oder WRUT endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,
- b) die Prüfung in einem an der HS OWL ausgewählten Wahlpflichtfach des zweiten Fachsemesters (vgl. Anlage 1) oder die Prüfung in dem Fach „Management Skills and Business Administration“ endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.
- c) der schriftliche Teil der Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

Im Fall des Buchstaben a) und soweit im Fall des Buchstaben c) Prüfungsversuche an der HU, der AUE oder der WRUT unternommen worden sind, obliegt der jeweiligen Partnerhochschule die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen wird dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL von der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt. Im Fall des Buchstaben b) oder sofern im Fall des Buchstaben c) Prüfungsversuche an der HS OWL unternommen wurden, obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens und wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschulen schriftlich mitgeteilt.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Prüfling, der an der HS OWL die Masterarbeit bestanden hat, hat der HS OWL ein Exemplar der schriftlichen Masterarbeit auf CD-ROM zwecks Aufnahme in die digitale Hochschulbibliothek und Veröffentlichung in der Hochschulbibliothek zu überlassen; zwecks Veröffentlichung in der Hochschulbibliothek dürfen Kopien der Dateien gezogen werden und Speicherungen vorgenommen werden. Vertrauliche Teile der jeweiligen Masterarbeit sind davon ausgenommen. Zum Zwecke der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung können die Prüfungsorgane aller Partnerhochschulen Kopien der Beurteilungen der bestandenen Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums erhalten.“

16. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit den Partnerhochschulen, an denen der Prüfling Prüfungsleistungen erbracht hat, ist hinzuweisen.“

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen und - sofern das dritte Fachsemester an der AUE absolviert wurde – das Thema und die Note des Project Work, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die Erbringungsorte der Prüfungsleistungen.“

17. In **§ 29** Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

18. **§ 30** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der HU, der AUE und der WRUT ist hinzuweisen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „ der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

19. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology

Erstes Semester

Halmstadt - HU (September – Januar)				Wroclaw - WRUT (September – Januar)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR	Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Multivariable Calculus ¹		7,5		System Modelling and Analysis		6
	Random Processes ¹		7,5		Advanced Algorithms and Data Structures		6
	Algorithms and Data Structures ²		7,5		Parallel Computer Architecture ³		6
	Image Analysis ²		7,5		Advanced Computer Graphics ³		6
	Optics, Vision and Cameras ²		7,5		Multimedia Information Systems ³		6
	Parallel Computer Architecture ²		7,5		Digital Image Processing ³		6
	Signals and Systems ²		7,5		Expert Systems ³		6
					Operation Research in Computer Science ³		

- 1) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die HU.
- 2) In drei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die HU.
- 3) In drei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die WRUT.

Zweites Semester

Lemgo – HS OWL (Februar – Juni)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
5900	Communication for Distributed Systems ⁴	5	6
5907	Information Fusion ⁴	5	6
5901	Intelligent Sensors ⁴	5	6
5908	Network Security ⁴	5	6
5902	Signal Processing Algorithms ⁴	5	6
5903	Web Services ⁴	5	6
5904	Wireless Communications ⁴	5	6
5906	Management Skills and Business Administration	5	6

- 4) In vier dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

Drittes Semester

Esbjerg - AUE (September – Januar)				Wroclaw - WRUT (September – Januar)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR	Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Project Work (incl. project unit courses)		24		Information System Modelling and Analysis		6
	Computer Vision ⁵		3		Software System Development		6
	Control Theory ⁵		3		Advanced Data Bases ⁶		6
	Database Systems ⁵		3		Parallel and Distributed Computing ⁶		6
	Fuzzy Logic ⁵		3		Data Warehouses ⁶		6
					Foundation of Knowledge Engineering ⁶		6
					User Interface Development ⁶		6
					Advanced Topics in Artificial Intelligence ⁶		6

- 5) In zwei Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die AUE.
- 6) In drei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die WRUT.

Hinweis: Sofern die Prüfungsleistungen des ersten Semesters bei der HU erbracht werden, können die Prüfungsleistungen des dritten Semesters bei der AUE oder der WRUT erbracht werden. Sofern die Prüfungsleistungen des ersten Semesters bei der WRUT erbracht werden, müssen die Prüfungsleistungen des dritten Semesters bei der AUE erbracht werden.

Viertes Semester

HU/HS OWL/AUE/WRUT - Auswahl durch Studierende ⁷ -	
Master Thesis	30 CR

- 7) Nur bei Erbringung der Masterarbeit an der HS OWL wird der Mastergrad der HS OWL verliehen und das Abschlusszeugnis von der HS OWL ausgestellt. Die Auswahl des Studienorts im vierten Semester kann von den Partnerhochschulen ebenfalls eingeschränkt werden.

SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits“

20. Am Ende der Anlage 2 wird angefügt:

„Umrechnung einer Note der WRUT in eine Note nach dem deutschem Notensystem

Note der WRUT	deutsche Note	deutsche Note
(5,5) excellent	1,0	sehr gut
(5,0) very good	1,4	sehr gut
(4,5) better than good	1,8	gut
(4,0) good	2,2	gut
(3,5) satisfactory	3,0	befriedigend
(3,0) sufficient	4,0	ausreichend
(2,0) fail	5,0	nicht ausreichend

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 für den Masterstudiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium in dem Masterstudiengang Information Technology an der Fachhochschule Lippe und Höxter aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2010 nach der im Sommersemester 2008 geltenden Fassung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 14) – unter Berücksichtigung der in der Änderungssatzung zur MPO Information Technology enthaltenen Übergangsregelungen (siehe dazu die Einleitung zur Bekanntmachung der Neufassung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Fachhochschule Lippe und Höxter, Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005, Nr. 14) – ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (bis Sommersemester 2010) verlängern.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 26. März 2008 und 09. Juli 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Juli 2008

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer